

Gemischte Gemeinde
3854 Oberried am Brienersee

Tel. 033 849 13 33
Fax 033 849 13 16
info@oberried.ch
www.oberried.ch



Gebührenreglement

Gemischte Gemeinde Oberried

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	6
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen	9
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	9
2.4.2	Baukontrolle	10
2.4.3	Weitere Aufwendungen	11
2.4.4	Nachführung Vermessungswerk	11
2.5	Steuerwesen	11
2.6	Datenschutz	12
2.7	Verschiedenes	12
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
	Auflagezeugnis	14

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- | | |
|--|------------------|
| a) für normale Verwaltungstätigkeit: | Aufwandgebühr I |
| b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: | Aufwandgebühr II |

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten oder anderen zur Erfassung der Arbeitszeit tauglichen Instrumenten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen (Januar 2025 / Basis Dezember 2020)

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen zeitnah vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, kann die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen verfügen. Sie kann von einer Verfügung absehen, wenn der dafür notwendige Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis zur Gebühren- und Auslagenhöhe steht.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, kann die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner betreiben. Sie berücksichtigt hierzu die Erfolgsaussichten der Betreibung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage ab Rechnungsstellung. In sachlich begründeten Fällen kann die Zahlungsfrist auf 10 Tage reduziert werden. Der Gemeinderat regelt hierzu die Einzelheiten in der Gebührenverordnung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann der Gemeinderat einen Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren festsetzen.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Einmalige Gebühren verjähren spätestens 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Wiederkehrende Gebühren verjähren spätestens 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>³ Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁵ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht/Vorsorgeauftrag	Art. 15 ¹ Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	² Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 20.--
	⁴ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	kostenlos
	⁵ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁷ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁸ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

2.2 Einwohnerkontrolle

	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff. dieses Reglements
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I

	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 100.--/jährlich
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 20 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons.	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag	—
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m ² /Tag	CHF 0.20.
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 0.50.
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Für das Aufgraben von öffentlichem Terrain (Strassen, Trottoir, Plätze) Bearbeitungsgebühr Abgabe pro Quadratmeter	CHF 50.-- CHF 50.--
	⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden oder für Veranstaltungen zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken.	
	⁶ Reinigung und Reparaturen des öffentlichen Grundes nach dem gesteigerten Gemeingebrauch	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung ¹	Art. 22 ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemischten Gemeinde Oberried am Brienzersee für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner	

ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie² in Anspruch zu nehmen³.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Ausweise	Art. 23 ¹ Ausstellung / Einheimischenausweis	Kostenfrei
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Kostenfrei
Fundbüro	Art. 24 ¹ Entgegennahme von Verlustmeldungen	Kostenfrei
	² Herausgabe von Fundgegenständen	Kostenfrei
Hundetaxe	Art. 25 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 80.-- und 150.--(jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
	⁴ . In Ergänzung zu Art. 13 Abs.3 des kantonalen Hundegesetzes sind Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen- und Gebirgsflächenhunde von der Hundetaxe befreit.	
Exmission	Art. 26 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
	² Ist der Gemeinde nicht zuzumuten die Exmission selbständig vorzunehmen, weil sie die erforderlichen Kompetenzen dazu nicht besitzt, verrechnet sie die anfallenden Kosten für den Beizug Dritter. Die Gemeinde ist bestrebt die Kosten für den Gebührenschuldner möglichst tief zu halten.	

Verfügungen in ortspolizeilichen Angelegenheiten	Art. 27 ¹ Verfügungen in ortspolizeilichen Angelegenheiten, insbesondere zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie zur Durchsetzung mittels Ersatzvornahme.	Aufwandgebühr II
	² Ist der Gemeinde nicht zuzumuten die polizeiliche Durchsetzung selbständig vorzunehmen, weil sie die erforderlichen Kompetenzen dazu nicht besitzt, verrechnet sie die anfallenden Kosten für den Beizug Dritter. Die Gemeinde ist bestrebt die Kosten für den Gebührenschuldner möglichst tief zu halten.	

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.-- pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.-- bis 3Stk., weitere CHF 20.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁸ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	CHF 1.00-1'000.00
	b) Strassenanschluss	CHF 30.--

	c) Beanspruchung Strassenterrain	Nach Art. 21 dieses Reglements
	d) Brandschutz (extern ausgeführt)	CHF 1.00-1'000.00
	e) Energietechnischer Maßnahmen Nachweis (extern ausgeführt)	CHF 1.00-1'000.00
	f) Wasseranschluss (extern ausgeführt)	CHF 1.00-1'000.00
	g) Elektrizitätsanschluss (extern ausgeführt)	CHF 1.00-1'000.00
	h) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss (extern ausgeführt)	CHF 1.00-1'000.00
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Bericht mit Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II
	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Grundbucheinträge	Art. 35 ¹ Grundbucheintrag Erst-/Zweitwohnung	CHF 100.--
	² Grundbucheintrag Erst-/Einliegerwohnung	CHF 60.--
	³ Grundbucheintrag Zweckentfremdungsverbot	CHF 100.--
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--

Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	CHF 1.00-1'000.00 bei Vollzug durch Dritten oder bei internem Vollzug Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Situationspläne	Art. 41 Situationsplan	CHF 20.--

2.4.4 Nachführung Vermessungswerk

Art. 42 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Gesetz über die amtliche Vermessung (BSG 215.341)
---	---

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss <u>Art. 153 Abs. 2 StG</u> ⁴	Kostenfrei
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Kostenfrei

Weiterleitung von Steuerkorrespondenzen	³ Weiterleitung von Korrespondenzen in Steuersachen an Steuerpflichtige im In- und Ausland	CHF 30.--
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Bis auf Kopiekosten kostenfrei
2.6 Datenschutz		
	Art. 45 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Kostenfrei
	² Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten mit Verfügung	Aufwandgebühr II
2.7 Verschiedenes		
Nachschlagen und Akteneinsicht	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Listenauskünfte	Art. 47 Listenauskünfte zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (zum Beispiel Kinder im Vorschulalter).	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Schlüssel Forstbarriere	Art. 49 ¹ Jahresgebühr für den Bezug des Schlüssels zur Bedienung der Forstbarriere	CHF 150.--
	² Zu hinterlegende Depotgebühr für den Bezug des Schlüssels	CHF 100.00
	³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zum Bezug des Schlüssels für die Forstbarriere, insbesondere die Berechtigung zum Bezug in einer entsprechenden Verordnung.	
Ausgleichskasse	Art. 50 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 51 ¹ 2. Mahnung pro Rechnung	CHF 20.--
	² Verfügung der Gebührenrechnung	CHF 100.--

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 52** Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien und Ausdrücke, Laminierungen etc.) sowie die Hundesteuer im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 53** ¹Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten und
Konkurrenzen **Art. 54**¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt das Gebührenreglement vom 7. Dezember 2012 auf.

³ Die Bestimmungen aus Spezialerlassen, welche die Materie im Besonderen regeln, wie zum Beispiel das Abwasserreglement gehen diesem Reglement vor.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Andreas Oberli

.....
Pirmin Schenk

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. November 2024 bis 4. Dezember 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 31. Oktober 2024 und 7. November 2024 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....
Pirmin Schenk